

## **Generalplaner: Zahlung an den Subplaner erst bei Zahlung durch den Bauherrn?**

In zahlreichen Generalplanerverträgen findet man eine Klausel, wonach Zahlungen an den Subplaner erst fällig werden, wenn der Generalplaner selbst vom Bauherrn Geld für die Planungsleistung erhalten hat. Das Oberlandesgericht Celle hat sich mit der Wirksamkeit dieser Vertrags-Klausel befasst.

Der Entscheidungstenor des Urteils lautet:

**Eine in einem Architekten- oder Ingenieurvertrag in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Generalplaners enthaltene Klausel, wonach im Verhältnis zum Subplaner die „Auszahlung einer verdienten Vergütung ... nur dann erfolgen (kann), wenn der Generalplaner selbst das Geld für die zu vergütende Leistung erhalten hat“, und bis dahin „auch eine Verzinsung ausgeschlossen“ sein soll, ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.**

OLG Celle, Urteil vom 29.07.2009 – 14 U 67/09

Die Entscheidung im Einzelnen:

Ein Generalplaner hatte mit einem Architekten einen Subplanervertrag abgeschlossen. Darin war formularmäßig vereinbart worden, dass gegenüber dem Subplaner die „Auszahlung einer verdienten Vergütung ... nur dann erfolgen kann, wenn der Generalplaner selbst das Geld für die zu vergütende Leistung erhalten hat“. Darüber hinaus sollte auch die Verzinsung bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen sein. Der Subplaner stellte nach Erbringung seiner Leistungen im Dezember 2007 eine Rechnung. Der Generalplaner hingegen erhielt sein Geld von dem Bauherrn erst im November 2008. Bis zu diesem Zeitpunkt verweigerte er die Zahlung unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Vertragsklausel. Er war der Meinung, dass er nicht in Verzug sei.

Das OLG Celle spricht dem Subplaner die Verzugszinsen zu. Es vertritt zutreffend die Auffassung, dass die Klausel im Vertrag, wonach die Fälligkeit des Subplanerhonorars an die Bezahlung durch den Bauherrn an den Generalplaner gekoppelt war, AGB-rechtlich unwirksam ist. Letztlich enthält diese Klausel eine Forderungstundung auf unbestimmte Zeit. Der Subplaner hat keinerlei Einfluss darauf, ob und wann der Bauherr zahlt. Die Klausel benachteiligt den Subplaner unangemessen, denn sie weicht von den gesetzlichen Regelungen ab. Gemäß § 641 Abs. 1 BGB i. V. m. § 8 HOAI ist das Planerhonorar fällig, wenn er seine Leistungen in abnahmefähiger Form erbracht hat, und er seinem Auftraggeber (hier: dem Generalplaner) eine prüf-fähige Schlussrechnung übersandt hat.

**Praxishinweis:** Die Entscheidung ist kaum überraschend, denn eine derartige formularmäßige Forderungstundung auf unbestimmte Zeit ist unwirksam. Zugleich beleuchtet dies wieder das besondere Risiko, welches ein Generalplaner eingeht. Er muss an seinen Subplaner zahlen, sobald dieser seine Leistungen erbracht hat, obgleich der eigenen Bauherr erst später – oder gar nicht – zahlt. Die weit verbreitete Stundungs-Klausel im Subplanerverträgen hilft hier regelmäßig nicht weiter.

### **Dr. Rolf Theißen**

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht

Theißen Stollhoff & Partner  
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT   
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | Tel. 030/399776-0 | [www.ts-law.de](http://www.ts-law.de)